

Vom Jahr 2008 an können Unternehmer mit **DEUTLICH WENIGER KAPITAL** eine Kapitalgesellschaft gründen. Mit der Reform des GmbH-Rechts reagiert die Regierung auf die zunehmende Beliebtheit der englischen Limited. VON BORIS KUDER

REFORM DES GMBH-RECHTS

Die „Mini“-GmbH kommt

Im Herbst gehen die Beratungen über das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz MoMiG) in die entscheidende Phase. Nachdem das Bundeskabinett am 23. Mai 2007 den Regierungsentwurf verabschiedet hat, muss die Gesetzesvorlage nun durch den Bundestag und den Bundesrat. Da keine größeren Widerstände zu erwarten sind, dürfte das Gesetz voraussichtlich Anfang 2008 in Kraft treten. Das wichtigste Anliegen der GmbH-Reform ist die Erhöhung der Attraktivität dieser Rechtsform über Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung und Beschleunigung der Gründung. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die zunehmende Anzahl in Deutschland tätiger ausländischer Gesellschaften, wie die aus England stammende Limited, deren Gesamtzahl mittlerweile auf bis zu 50.000 geschätzt wird.

Zukünftig soll das Mindeststammkapital der GmbH statt 25.000 Euro nur noch 10.000 Euro betragen. Für die Bedürfnisse von Existenzgründern, die am Anfang auch dieses niedrigere Stammkapital nicht aufbringen können, sieht die Reform als Einstiegsvariante vor, die so genannte „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine „Mini“-GmbH, die zunächst ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Dafür müssen aber Gewinne in der Folgezeit teilweise



einbehalten werden, um das Mindeststammkapital nach und nach auf die Höhe der normalen GmbH aufzustocken.

Die Flexibilisierung der Kapitalausstattung der GmbH setzt sich bei den Geschäftsanteilen der Gesellschafter fort. Künftig genügt dafür ein Euro. Außerdem können Geschäftsanteile dann leichter aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden. Das erleichtert insbesondere bei Gesellschaften mit vielen Gesellschaftern oder bei in der Praxis häufig vorkommenden Treuhandverhältnissen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Auch die Gründung einer GmbH mit einer so genannten „verdeckten Sach-

Die neue Mini-GmbH macht den Start für Existenzgründer kinderleicht.

einlage“ wird zukünftig zulässig sein. Eine „verdeckte Sacheinlage“ liegt vor, wenn ein Gründer zunächst zwar die vereinbarte Bareinlage an die GmbH geleistet hat, aber unmittelbar nach Einzahlung des Stammkapitals mit dieser Einlage etwas gekauft wird, etwa ein Auto für den Geschäftsbetrieb. Diese Gestaltung führt in der Praxis im Insolvenzfall der Gesellschaft dann regelmäßig dazu, dass der Gesellschafter vom Insolvenzverwalter zur (nochmaligen) Zahlung der Stammeinlage verklagt wurde.

Gründung ohne Notar. Als Wettbewerbsnachteil der deutschen GmbH gegenüber der englischen Limited galt bisher auch die Regelung, dass die Gründung einer GmbH notariell beurkundet werden musste und damit weitere Kosten verbunden waren. Für unkomplizierte Standardgründungen stellt das Gesetz einen Mustergesellschaftsvertrag zur Verfügung. Nutzen

Gründer dieses Muster, ist eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags nicht mehr erforderlich, sondern nur eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften. Ergänzt wird dieser Mustervertrag durch ein Muster für die Handelsregisteranmeldung (so genanntes „Gründungsset“). So sollen bei unkomplizierten Standardgründungen sämtliche Schritte bis zur Eintragung in das Handelsregister ohne notarielle Beratung möglich sein. Die „Do-it-yourself“-Gründung ist jedoch nur bei einer Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern möglich. Bei allen anderen Gründungen bleibt es bei der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags.

Unkompliziertere Eintragung. Ein weiteres Manko der GmbH ist bislang das Eintragungsverfahren ins Handelsregister, das häufig vier Wochen dauert. Da die Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital erst dann beginnt, wenn

Die wichtigsten Neuerungen der GmbH-Reform

Mindestkapital

- > 10.000 Euro statt bisher 25.000 Euro
- > Für Existenzgründer: Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ohne bestimmtes Mindestkapital

Bei Standardgründungen

- > Keine notarielle Beurkundung mehr

Registereintragung

- > Unabhängig von einer verwaltungsrechtlichen Genehmigungspflicht
- > Verzicht auf besondere Sicherheitsleistung bei Ein-Personen-GmbH
- > Gründungsprüfung durch das Gericht nur noch ausnahmsweise

Mobilität

- > Verwaltungssitz auch im Ausland möglich

Gläubigerschutz

- > Geschäftsanschrift muss im Handelsregister eingetragen werden
- > Auch Gesellschafter sind verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen

>

Damit machbar wird, was denkbar ist. Der Investivkredit.



www.lfa.de

Wachstum braucht Zeit und Geld. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ist es aber nicht leicht, langfristig günstig zu finanzieren. Deshalb fördern wir den Mittelstand, der planvoll wachsen will: mit dem Investivkredit. Zum Beispiel für Grunderwerb, bauliche Investitionen oder Anschaffungen von Maschinen und Einrichtungen, Hard- und Software. Allein in den letzten fünf Jahren erhielten mehr als 10.000 Unternehmen attraktive Darlehen von uns. Sprechen Sie mit uns über Ihre Ziele. Rufen Sie uns an unter der Nummer 0 18 01 / 21 24 24 (zum Ortstarif). Wir beraten Sie gerne.

die GmbH im Handelsregister eingetragen wurde, ist diese Eintragungszeit insbesondere für solche Unternehmer ärgerlich, die unmittelbar nach Gründung der Firma mit den Geschäften beginnen wollen. Zukünftig wird das Eintragungsverfahren vollständig von erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen abgekoppelt. Das ermöglicht eine schnellere Eintragung auch genehmigungspflichtiger Gesellschaften, wie Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die bisher erst dann in das Handelsregister eingetragen werden konnten, wenn die verwaltungsrechtliche Genehmigung erteilt war. Der Gesetzgeber vereinfacht die Nachweispflichten über die Einzahlung des Stammkapitals. Bei der Ein-Personen-GmbH wird zukünftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen wie Bankbürgschaften über das noch fehlende Stammkapital verzichtet. Bei anderen Gründungen soll zukünftig das Gericht Nachweise in Form von Einzahlungsbelegen nur noch verlangen, wenn es erhebliche Zweifel hat, ob das Kapital der GmbH ordnungsgemäß aufgebracht wurde.

Auch Konzerne und mittelständische Unternehmensgruppen mit Auslandstöchtern profitieren von der Reform. Für diese Unternehmen besteht bisher ein Wettbewerbsnachteil darin, dass EU-Auslandsgesellschaften ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben können, während ein Verwaltungssitz für die deutsche GmbH im Ausland ausgeschlossen war, sodass deutsche Firmen für ihre Töchter auf andere EU-Auslandsgesellschaften zurückgreifen mussten. Zukünftig können sie ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der deutschen GmbH führen.

Das im Rahmen der Konzernfinanzierung in der Praxis gebräuchliche, aber in der GmbH-Rechtsprechung umstrittene „Cash-Pooling“, bei dem zum Liquiditätsausgleich Mittel von

Unterschiede zwischen „neuer“ GmbH und englischer Limited

	Neue GmbH	Limited
Mindestkapital	10.000 Euro oder darunter bei der so genannten haftungsbeschränkten Unternehmergeinschaft	ab ein Pfund
Gründungskosten	nach Bedarf ; bei unkomplizierter Standardgründung nur einmalige Kosten für die Beglaubigung der Unterschriften	ca. 500 Euro Gründungskosten, aber Folgekosten für Verwaltung und Administration des englischen Firmensitzes in den nachfolgenden Jahren
Registereintragung	künftig schnell und unkompliziert	neben der Gründung in England ist auch die Eintragung der deutschen Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister erforderlich
Haftung der Gesellschafter	wird durch die ordnungsgemäße Einzahlung des Stammkapitals in der Regel beschränkt	evtl. Bestehen einer nachgelagerten Haftung nach englischem Recht bei Verstoß gegen Formalien und Vermögensgefährdung
Gewährung von Bankkrediten	in der Regel von privaten Bürgschaften der Gesellschafter abhängig, Rechtsform der GmbH aber anerkannt	in der Regel auch von privaten Bürgschaften der Gesellschafter abhängig, Rechtsform der Ltd. aber nicht beliebt

den Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft zu einem gemeinsamen Cash-Management geleitet werden, wird zukünftig auf eine verlässliche Rechtsgrundlage gestellt, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Geschäftspartner stärker geschützt.

Nach der Reform soll nur noch derjenige als Gesellschafter der GmbH gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. So können Geschäftspartner einfach nachvollziehen, wer hinter einer Firma steht. Ein gutgläubiger Erwerb eines Anteils an der GmbH ist aufgrund dieser Gesellschafterliste zukünftig möglich. Damit Gläubiger Zwangsvollstreckungen gegen eine GmbH schneller und effektiver bewirken können, muss die inländische Geschäftsanschrift in das Handelsregister eingetragen sein. Die Gesellschafter werden außerdem in Fällen der Führungslosigkeit der GmbH verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung selbst einen Insolvenzantrag zu stellen. Zum Geschäftsführer können nur noch Personen bestellt werden, die nicht wegen Insolvenzverschleppung verurteilt sind.

Schritt in die richtige Richtung. Die Reform des GmbH-Rechts war längst überfällig. Profitieren werden Konzerne und Existenzgründer. Großunternehmen werden ihre im Ausland ansässigen Töchter in der Rechtsform der vertrauten deutschen GmbH führen können. Die Reduzierung des Stammkapitals und Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmereigenschaft als Einstiegsvariante der GmbH ohne bestimmtes Stammkapital wird vor allem den Bedürfnissen von Existenzgründern gerecht. Außerdem wird der steigenden Zahl der Limited-Gründungen entgegengewirkt, deren Nachteil meist der Folgeaufwand für die Betreuung des Geschäftssitzes in England ist. Ebenfalls zu begrüßen sind die Erleichterungen der Gründung und der Registereintragung. Die Gründung mit dem „Gründungsset“ ohne rechtliche Beratung wird jedoch den Anforderungen in der Praxis häufig nicht gerecht werden. Insbesondere wenn mehrere Gesellschafter eine GmbH gründen, dürfte eine rechtliche Beratung speziell im Hinblick auf die Gesellschafterrechte untereinander notwendig sein.

Der Autor: Boris Kuder, 40 Jahre, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Partner der auf das Steuer-, Steuerstrafrecht und Gesellschaftsrecht spezialisierten Essener Kanzlei Scharlach, Kuder Steuer- und Wirtschaftsanwälte.
INFO: www.steuer-wirtschaftsanwaelte.de



Foto: privat